

Richtlinien für die Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung

1. Graduierungsberechtigte Personen sind:

- 1.1 Ju-Jutsuka, die eine mindestens 10jährige aktive Tätigkeit auf Landes- oder Bundesebene nachweisen und das 30. Lebensjahr erreicht haben.
Aktive Tätigkeit meint im Sinne dieser Richtlinien:
 - 1.1.1 Tätigkeit in einem Landesvorstand
 - 1.1.2 Tätigkeit in einem Bundesvorstand
 - 1.1.3 Lehrer auf offiziellen Landes- oder Bundeslehrgängen
 - 1.1.4 Lehrer auf Landes- oder Bundesseminaren
 - 1.1.5 Referent bei der ÜL-F- oder Trainer-Ausbildung
 - 1.1.6 Tätigkeit als Stützpunkttrainer
- 1.2 Ju-Jutsuka, die eine mindestens 20jährige aktive Tätigkeit im Verein nachweisen und das 40. Lebensjahr erreicht haben.
- 1.3 Ju-Jutsuka, die überragende Meisterschaftserfolge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene nachweisen. Für diese gelten die Kriterien der Bundes-Verfahrensordnung. Die Prüfungsordnungen des DJJV sind im Regelfall einzuhalten. Eine Verleihung des 1. Dan-Grades ist nicht möglich. Die genannten Voraussetzungen unter 1.1 bis 1.3 gelten nur für Graduierungen vom 2. bis 5. Dan.

2. Antragsberechtigt sind:

- 2.1 Die Vereine des JJVB aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ihrer Mitgliederversammlung
- 2.2 Die Vorstandsmitglieder des JJVB/DJJV.

3. Entscheidungsberechtigt sind:

- 3.1 Die Ehrungskommission des JJVB aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses
- 3.2 Bei Ablehnung durch die Ehrungskommission entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Verfahrensweise

Anträge auf Graduierungen ohne technische Prüfung sind mit einem vollständig ausgefüllten Graduierungsantrag an die Geschäftsstelle des JJVB zu richten. Es ist zu erläutern, warum der Betroffene keine Prüfung ablegen kann oder soll. Dem Antrag ist ein Protokollauszug mit Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung des Vereins oder eine detaillierte Darlegung des sportlichen Werdegangs des Betroffenen beizufügen.

5. Entscheidung

Die Ehrungskommission des JJVB entscheidet dann auf seiner nächsten Sitzung nach Prüfung der Verleihungskriterien mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablehnung durch die Ehrungskommission des JJVB entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird ein Antrag abgelehnt, kann er zur nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

Bei Zustimmung durch die Ehrungskommission bzw. durch die Mitgliederversammlung stellt der Landesprüfungsreferent bzw. Polizeireferent die Urkunde aus und tätigt den Passeintrag.

6. Kosten

Die mit der Verleihung zusammenhängenden Kosten trägt der JJVB.

(Stand: Juli 2015)